

MERKBLATT (STAND: 01.03.2024)

Informationen über förderfähige Ausgaben bei wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen

ALLGEMEINE HINWEISE

Förderfähig sind Ausgaben des Projektträgers, soweit sie durch das Projekt entstehen, zu dessen Durchführung unbedingt erforderlich sind sowie den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Grundlage ist die jeweils (zum Zeitpunkt der Bewilligung) gültige Fassung des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Die folgenden Informationen dienen lediglich einer grundsätzlichen Orientierung und sind nicht abschließend. Sie stellen keine endgültigen Festlegungen für projektbezogene Prüfungen dar.

FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN

- Kosten der Baureifmachung (z.B. Geländegestaltung)
- Baukosten, z.B.
 - Kosten für die Errichtung von Straßen (max. zweistreifige Fahrbahn) und Wegen einschließlich Beleuchtung und Grünanlagen (Straßenbegleitgrün und Schutzstreifen bis zu 10% der förderfähigen Baukosten)
 - Kosten für die Errichtung oder den Ausbau der Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das überregionale Straßen- und Schienennetz ¹

¹ Zu den Kosten der Anbindung an das überregionale Straßen- und Schienennetz gehören auch Kosten, die durch den notwendigen Bau oder Ausbau einer Kreuzung und die dadurch bedingten Änderungen an anderen, übergeordneten öffentlichen Straßen, die unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung notwendig sind, entstehen (z. B. Abbiege- und Beschleunigungsspur; Bau eines Verkehrskreisels; Bau einer Brücke; Geh- und Radwege; Ampelanlagen und Beschilderung, in wenigen Fällen Ausbau von Straßen(abschnitten)). Bei den von den Baumaßnahmen betroffenen, übergeordneten Straßen muss es sich um solche handeln, die sich entweder in Landeseigenverwaltung oder in Landesverwaltung im Auftrag des Bundes befinden. Förderfähig sind nur Kosten für Baumaßnahmen, die nicht ohnehin aus Bundes- oder Landesmitteln finanziert werden. Die Gesamtkosten der in diesem Klammerzusatz erwähnten ergänzenden Anbindungsmaßnahmen müssen im Verhältnis zu den insgesamt förderfähigen Kosten angemessen sein. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Gesamtkosten der ergänzenden Anbindungsmaßnahmen nicht mehr als ein Viertel der förderfähigen Kosten der gesamten Maßnahme einschließlich derjenigen für kommunale Straßen ausmachen.

- Kosten für die Errichtung oder den Ausbau von Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen zur Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das regionale bzw. überregionale Versorgungsnetz
- Kosten für die Errichtung oder den Ausbau von Abwasser-, Strom-, Gas-, Fernwärme- und anderen Energieleitungen und -verteilungsanlagen
- Kosten für Umweltschutzmaßnahmen (z.B. Kosten für die Errichtung oder den Ausbau von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen und ökologische Ausgleichsmaßnahmen, die der Träger gemäß den Naturschutzgesetzen des Bundes und des Landes zu erbringen hat; Kosten für die Errichtung oder den Ausbau von bedarfsgerechten Lärmschutzwällen bzw. -wänden oder Begrünung, zusätzliche Kosten zur Begrenzung des Flächenverbrauchs bzw. Vermeidung von Versiegelung) ²
- Projektvorbereitende und -begleitende Baunebenkosten (insbesondere Honorare für Architekten und Landschaftsarchitekten sowie Ingenieurleistungen, soweit sie für projektbezogene Planungen, Baubetreuungen und Bauleitungen anfallen) bei Erfüllung der vergaberechtlichen Voraussetzungen
- Kosten für archäologische Maßnahmen wie z.B. Voruntersuchung, Ausgrabung und Bergung (bis zu 5% der gesamten förderfähigen Kosten des Projekts)
- Ggf. sonstige Projektnebenkosten (z.B. Ausschreibungskosten, soweit sie nicht durch Umlagen der Interessenten erstattet werden, im Ausnahmefall ggf. Projektsteuerungskosten)
- Vermarktungskosten (innerhalb des Bewilligungszeitraums), sofern sie von Dritten erbracht werden.

Bei der Revitalisierung von Altstandorten (Industrie-, Gewerbe-, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen) sind zusätzlich förderfähig:

- Beseitigung von auf den brachliegenden Altstandorten befindlichen Altanlagen (alte Fabrikationsstätten, Gebäude oder Versorgungseinrichtungen)
- Beseitigung von Altlasten, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme stehen, sofern die Beseitigung für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist und sofern keine vorrangige umweltrechtliche Haftung (z.B. nach BBodSchG) eines Dritten besteht.

NICHT FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN

- Kosten des Grundstückserwerbs (einschließlich aller damit zusammenhängenden Kosten wie z.B. Notargebühren, Grunderwerbsteuer, Vermessungskosten, Gerichtskosten, Ausgleichszahlungen an Dritte)
- Kosten für die Bauleitplanung und Planfeststellung (einschließlich landschaftspflegerischer Bestandsaufnahme oder Umweltverträglichkeitsstudie)
- Kosten für die Errichtung oder den Ausbau von Abwasserbehandlungs- und Abfallbeseitigungsanlagen
- Hausanschlusskosten in Industrie- und Gewerbegebieten (lediglich der Abzweiger am Hauptkanal kann als förderfähig anerkannt werden)
- Unterhaltungs- und Wartungskosten
- Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers (z.B. durch kommunale Ämter)
- Kosten der Leistungen kommunaler, rechtlich nicht selbständiger Eigenbetriebe (in Abgrenzung dazu sind Leistungen rechtlich selbständiger Unternehmen in kommunalen Besitz förderfähig)

² Bei überdurchschnittlicher Gefährdungslage können auch Kosten für präventiven Naturkatastrophenschutz in Bezug auf das Industrie- und Gewerbegebäude als förderfähig anerkannt werden.

- Ökologische Ausgleichsmaßnahmen, bei denen Ausgleichszahlungen in Fonds o.ä. geleistet werden, um zu einem unbestimmten Zeitpunkt an einem unbestimmten Ort Ausgleichsmaßnahmen zu finanzieren
- Finanzierungskosten
- Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann
- Kosten für Bewirtung und Feierlichkeiten wie Erster Spatenstich, Grundsteinlegung, Richtfest, Einweihungsfeier u.ä.
- Sonstige Kosten, z.B. für Versicherungen, Rechtsberatung, Entschädigungen, Schadensausgleich, Reparaturen, Baukostenzuschüsse an Verteilungsnetzbetreiber, Ablösekosten, Handgeld an Handwerker, Gebühren
- Grundsätzlich Mehrausgaben infolge Planungsänderungen bzw. -fehlern, Kostensteigerungen oder sonstiger Gründe
- Pauschalisierte Kosten.